

VEREINSSTATUTEN

TURNVEREIN SPIEZ

INHALTSVERZEICHNIS

- I. NAME UND SITZ
- II. ZWECK DES VEREINS, ETHIK UND ZUGEHÖRIGKEIT
- III. MITGLIEDSCHAFT
- IV. FINANZEN
- V. ORGANISATION
- Va. DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT
- VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Spiez (TVS) mit Sitz in Spiez ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

II. ZWECK DES VEREINS, ETHIK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 2 Zweck

Der TVS

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- gibt Gelegenheit zu Gesunderhaltung, sinnvoller Freizeitgestaltung und sportlicher Betätigung
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2a Ethik

Der TVS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVS unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Leiter, Betreuer sowie Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der TVS anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des Schweizerischen Turnverbands (STV) gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TVS ist Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO), dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solches gehört er ebenfalls dem STV an. Er kann weiteren, artverwandten Sportverbänden beitreten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der TVS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder/Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- ehemalige Freimitglieder

Art. 4.1 Kinder/Jugendliche

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder/Jugendliche bis und mit Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TVS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, entrichten jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 4.5 ehemalige Freimitglieder

Als ehemalige Freimitglieder bezeichnet werden Freimitglieder aus dem fusionierenden TV Spiez. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, entrichten jedoch einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Eintritt

Interessierte können mit Zustimmung des Vorstandes dem TVS jederzeit beitreten. Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen dazu die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet, bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVS nicht nachkommen oder dem TVS Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen mit Schreiben an den Präsidenten rekurrieren und einen Beschluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt und aus diesem Grund vom Vorstand ausgeschlossen wird, hat kein Rekursrecht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Dispens

Wer infolge Schwangerschaft, schwerer Krankheit oder Ortsabwesenheit während mind. 6 Monaten bis max. 18 Monate dem Turnen fernbleiben muss, kann schriftlich ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit müssen mindestens die Verbandsabgaben entrichtet werden. Über anteilmässige Vereinsbeiträge entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Rechte

Den Kindern/Jugendlichen, Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und ehemaligen Freimitgliedern steht das Recht zu, an den Vereinsaktivitäten und Trainings mitzuwirken und diese im Rahmen der vorliegenden Statuten mitzugestalten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

Art. 11 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten und sich gegen Unfälle privat zu versichern. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

IV. FINANZEN

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung legt die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien auf Antrag des Vorstandes fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind im Anhang 1 zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil der Statuten.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 13 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 15 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Jedes Mitglied muss sich zusätzlich gegen Unfall im Turnbetrieb selber versichern. Bei Nichtbefolgen dieser Pflicht lehnt der TVS jegliche Haftung ab.

V. ORGANISATION

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 17 Organe

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die TK-Abteilungen (Technische Kommission)
- die Revisoren

Das in Anhang 2 abgebildete Organigramm ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Hauptversammlung

Art. 18 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich im ersten Trimester des neuen Vereinsjahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einrichtung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung im Amtsanzeiger. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung mit Traktanden hat bis 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende September zugestellt wurden.

Art. 19 Vorsitz

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 21 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten hat eine geheime Beschlussfassung zu erfolgen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresberichten
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Jahresbudget
- Genehmigung Jahresprogramm
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Reglemente
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
- Genehmigung Rechnung und Budget JUTU
- Genehmigung Rechnung und Budget GETU
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 25 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TVS nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift leisten der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder mit dem Finanzchef.

Art. 26 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 bis max. 12 Mitgliedern zusammen. Es wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 27 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 28 Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Ausführung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Erarbeitung des Jahresbudgets
- Erarbeitung der Jahresrechnung
- Ausarbeiten von Anhängen und Reglementen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

- Einhalten und Überwachen der ihm gewährten, finanziellen Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung neuer Turnleiter/Oberturner

Art. 29a Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt sie jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert er oder sie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Einberufung

Der Vorstand wird einberufen, wenn der Präsident, der Vizepräsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

TK-Abteilungen (Technische Kommission)

Art. 32 Leitung TK

Die jeweiligen Abteilungen (gemäss Organigramm Anhang 2) werden durch einen TK-Chef geführt. Die TK-Chefs gehören dem Vorstand an. Die einzelnen Abteilungen versammeln sich, so oft der jeweilige TK-Chef dies als notwendig erachtet. Jede Turngruppe gehört einer Abteilung an und wird von einem oder mehreren Turnleiter/n geführt, welche an den TK-Sitzungen teilnehmen.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung
- Personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebes aller angegliederten Turngruppen
- Ausarbeiten von Vorschlägen zur Beschaffung von Turnmaterial

Revisoren

Art. 34 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtszeiten beschränkt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Va. DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Art. 34a Datenschutz und -sicherheit

Der TVS beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mitgliederdaten gesammelt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer zwei-drittel Mehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 36 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 37 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit der zwei-drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefordert oder beschlossen werden.

Art. 38 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. November 2014 durch die Mitglieder genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2014 in Kraft.

Art. 39 Teilrevision 2024

Die Teilrevision 2024 (Art. 2a [«Ethik-Artikel»], Art. 24 zweitletztes Lemma [Genehmigung GETU-Budget und -Rechnung] und Art. 34a [«Datenschutz-Artikel»]) wurde von der Hauptversammlung am 8. November 2024 genehmigt. Die Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.

Art. 40 Teilrevision 2025

Die Teilrevision 2025 (Art. 2a [Ethik], Art. 26 Satz 2 [Geschlechtervertretung im Vorstand] und Art. 29a [Interessenkonflikte bei Vorstandsmitgliedern]) wurde von der Hauptversammlung am 14. November 2025 genehmigt. Die Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Spiez, 14. November 2025

Namens der Hauptversammlung

Der Co-Präsident

Die Sekretärin

.....
Tim Zürcher

.....
Tanja Kurzo

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Spiez vom 14. November 2014, mit Änderungen vom 8. November 2024 und 14. November 2025 (vgl. Art. 39 und 40), wird durch Beschluss des Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 32 Abs. 3 Bst. j der Statuten TBO die Genehmigung erteilt.

Ort/Datum:

Namens des Vorstandes

Die Geschäftsstellenleiterin

Der Abteilungschef Finanzen

.....

Barbara von Bergen

.....

Roger Hunziker